



**BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER**

## **Stellungnahme Nr. 85/2024 November 2024**

### **zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung und Entbürokratisierung der Verbraucherstreitbeilegung**

#### **Mitglieder des Ausschusses Außergerichtliche Streitbeilegung:**

Rechtsanwalt Dr. Christof Berlin (Berichtersteller)

Rechtsanwalt Sascha Borowski

Rechtsanwalt Dr. Stephan Cramer, MM

Rechtsanwältin Ingrid Hönlinger

Rechtsanwalt Michael Plassmann, Vorsitzender

Rechtsanwältin Leonora Holling, Schatzmeisterin der Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Jennifer Witte, Bundesrechtsanwaltskammer

#### **Bundesrechtsanwaltskammer**

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

#### **Büro Berlin – Hans Litten Haus**

Littenstraße 9    Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
10179 Berlin    Fax +49.30.28 49 39 - 11  
Deutschland    Mail [zentrale@brak.de](mailto:zentrale@brak.de)

#### **Büro Brüssel**

Avenue des Nerviens 85/9    Tel. +32.2.743 86 46  
1040 Brüssel    Fax +32.2.743 86 56  
Belgien    Mail [brak.bxl@brak.eu](mailto:brak.bxl@brak.eu)

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz  
Ausschuss für Recht des Deutschen Bundestages  
Rechtspolitische Sprecherinnen und Sprecher der Bundestagsfraktionen und -gruppen  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen und -gruppen  
Landesjustizministerinnen und -minister / Justizsenatorinnen und -senatoren der Länder  
Bundesrat

Rechtsanwaltskammern

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.  
Bundesnotarkammer  
Deutscher Notarverein  
Bundessteuerberaterkammer  
Deutscher Steuerberaterverband  
Bundesverband der Freien Berufe  
Bund Deutscher Rechtspfleger  
Verband der Rechtspfleger e.V.  
Bundesverband Mediation e.V.  
Bundesverband Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt e.V.  
Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V.  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Gerichtsvollzieherbund  
Deutsche Gesellschaft für Mediation e.V.  
Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie und Familientherapie  
Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.  
Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.  
Deutscher Juristinnenbund  
Deutscher Richterbund  
Deutsche Stiftung Mediation  
MKBaulmm Mediation und Konfliktmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft e.V.  
Neue Richtervereinigung e.V.  
Patentanwaltskammer  
Wirtschaftsprüferkammer  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, JZ, DRiZ, FamRZ, MDR, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, dpa, Spiegel, Focus, Handelsblatt, Otto Schmidt Verlag, JUVE, Betriebsberater, Centrale für Mediation, Mediation aktuell, Spektrum der Mediation, ZKM-Report

online-Redaktionen Beck, Jurion, Juris, Legal Tribune Online

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten<sup>1</sup> gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## Stellungnahme

Das Bundesministerium der Justiz hat am 16.10.2024 den [Referentenentwurf zur Förderung und Entbürokratisierung der Verbraucherstreitbeilegung](#) veröffentlicht. Ziel des Gesetzgebungsvorhabens sei, die Teilnahmebereitschaft der Unternehmerinnen und Unternehmer an der Verbraucherstreitbeilegung zu erhöhen, wovon auch die Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland profitieren würden. Ferner solle der Zugang zur Verbraucherstreitbeilegung erleichtert und das Verfahren entbürokratisiert werden. Dazu sieht der Referentenentwurf punktuelle Änderungen des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) und der Universalschlichtungsstellen-Verordnung (UnivSchlichtV) vor.

Die BRAK bedankt sich für die Möglichkeit, zu diesen Änderungen Stellung nehmen zu können. Im Rahmen der Online-Befragung hat sie die Fragen des Bundesministeriums der Justiz wie folgt beantwortet:

### 1. Artikel 1 Nummer 1 RefE (§ 21 VSBG – Abschluss des Verfahrens)

**Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen zu?\***

*\* Pflichtfeld*

Ja                       Nein                       Teilweise

**Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen:\***

*\* Pflichtfeld*

Die Streichung der bisherigen Regelung erscheint sinnvoll, da Bescheinigung aufgrund der nunmehr abgeschafften Regelungen in den Bundesländern keine Relevanz mehr hat und damit nur einen unnötigen bürokratischen Mehraufwand schafft. Konsequenterweise geboten erscheint es jedoch, die Regelung mangels Relevanz vollständig zu streichen bzw. unter den Vorbehalt zu stellen, dass nur im Falle einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung der Hinweis im Abschluss schreiben auf die Möglichkeit, eine Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch zu beantragen, zu erteilen ist.

---

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden willkürlich gewählte weibliche oder männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

**2. Artikel 1 Nummer 2 RefE (§ 21a VSGB – Aufbewahrungsfrist)****Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen zu?\****\* Pflichtfeld* Ja  Nein  Teilweise**Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen:\****\* Pflichtfeld*

Die Regelung ist sinnvoll und fördert die Rechtssicherheit. Die Länge der Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren erscheint angemessen und liegt in etwa auch im Rahmen der anwaltlichen Aufbewahrungsfrist (§ 50 BRAO).

**3. Artikel 1 Nummer 3a RefE (§ 30 Absatz 4 VSBG – Zuständigkeit und Verfahren der Universalschlichtungsstelle des Bundes)****Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen zu?\****\* Pflichtfeld* Ja  Nein  Teilweise**Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen:\****\* Pflichtfeld*

Die Möglichkeit zur umfassenden Information durch die Universalschlichtungsstelle über Zuständigkeiten der Verbraucherschlichtungsstellen entspricht deren Lotsenfunktion sowohl gegenüber Verbrauchern als auch Unternehmen.

**4. Artikel 1 Nummer 3b RefE (§ 30 Absatz 6 VSBG – Zuständigkeit und Verfahren der Universalschlichtungsstelle des Bundes)****Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen zu?\****\* Pflichtfeld* Ja  Nein  Teilweise**Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen:\****\* Pflichtfeld*

Die bisherige Teilnahmefunktion erschien widersprüchlich, da gerade nicht reagierende Unternehmen in der Praxis auch keine Bereitschaft zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren haben dürften.

**5. Artikel 1 Nummer 4 RefE (§ 31 VSBG – Gebühr)****Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen zu?\****\* Pflichtfeld* Ja  Nein  Teilweise**Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen:\****\* Pflichtfeld*

Auch wenn die Kostenfreiheit für Unternehmen im Falle eines Obsiegens im Vergleich mit der gerichtlichen Praxis sinnvoll erscheint, so steht sie im Widerspruch zu der übrigen Architektur des VSBG. Demnach ist die Schlichtung für Verbraucher stets kostenfrei, so dass mangels staatlicher Finanzierung der meisten Verbraucherschlichtungsstellen nur die Unternehmen die Kosten und damit auch für den Fall des Obsiegens tragen müssen. Eine einseitige Förderung der Universalschlichtungsstelle senkt die Attraktivität der branchenspezifischen Schlichtung und steht damit im Widerspruch des gesetzgeberischen Ziels, den Vorrang der branchenspezifischen Schlichtung zu sichern und die Universalschlichtungsstelle nur zum Schließen von bestehenden Lücken subsidiär als Auffang-Schlichtung auszugestalten.

Alternativ könnte eine Benachteiligung der branchenspezifischen Schlichtungsstellen dadurch vermieden werden, dass der Bund auch bei den branchenspezifischen Schlichtungsstellen die Kosten bei Obsiegen des Unternehmers übernimmt.

Sollte die Privilegierung der Universalschlichtungsstelle vom Gesetzgeber am Ende indes gewollt sein, wäre es sinnvoll, diese mit einer angemessenen finanziellen Ausstattung gerade für die weiterhin notwendige Öffentlichkeitsarbeit zu versehen. Am Ende würde von der entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit flankierend auch die branchenspezifische Schlichtung profitieren. Denn das Problem der unzureichenden Bekanntheit der Schlichtung bei rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürgern besteht fort. Es stimmt nachdenklich, dass Verbraucherinnen und Verbraucher zur Durchsetzung ihrer (berechtigten) Forderungen gegen Unternehmen Legal-Tech-Angebote nutzen und dabei durch Zahlung einer Erfolgsprovision Abzüge in Kauf nehmen, anstatt sie selbst erfolgversprechend bei einer der zuständigen Schlichtungsstellen einzureichen. An dieser Stelle sei auf das [Rechtsgutachten der vzbv „Verbraucherpolitischer Handlungsbedarf bei Legal Tech?“](#) aus Dezember 2023 verwiesen (S. 14 f.). Darin wird klar dargelegt, dass die Möglichkeit der Schlichtung vielen Verbraucherinnen und Verbrauchern gar nicht bekannt ist, obwohl gegenüber Legal-Tech-Angeboten ein eindeutiger Kostenvorteil – die Schlichtung ist für Verbraucherinnen und Verbrauchern durchweg kostenlos – besteht, die Legal Tech-Dienstleister ihr Angebot aber intensiv im Internet bewerben.

**6. Artikel 1 Nummer 5a RefE (§ 36 Absatz 1 VSBG – Allgemeine Informationspflicht)****Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen zu?\****\* Pflichtfeld* Ja  Nein  Teilweise

**Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen:\****\* Pflichtfeld*

Die vorgesehene Streichung ist sinnvoll, da der Hinweis auf eine konkrete Verbraucherschlichtungsstelle nur dann für Verbraucherinnen und Verbraucher hilfreich ist, wenn das entsprechende Unternehmen auch zur Teilnahme bereit ist.

**7. Artikel 1 Nummer 5b RefE (§ 36 Absatz 2 VSBG – Allgemeine Informationspflicht)****Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen zu?\****\* Pflichtfeld*

Ja                       Nein                       Teilweise

**Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen:\****\* Pflichtfeld*

Diese Klarstellung erscheint praxisgerecht.

**8. Artikel 1 Nummer 6 RefE (§ 37 Absatz 1 VSBG – Informationen nach Entstehen der Streitigkeit)****Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen zu?\****\* Pflichtfeld*

Ja                       Nein                       Teilweise

**Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen:\****\* Pflichtfeld*

Die vorgesehene Streichung ist sinnvoll, da der Hinweis auf eine konkrete Verbraucherschlichtungsstelle nur dann für Verbraucherinnen und Verbraucher hilfreich ist, wenn das entsprechende Unternehmen auch zur Teilnahme bereit ist.

**9. Artikel 1 Nummer 6 RefE (§ 37 Absatz 2 VSBG – Informationen nach Entstehen der Streitigkeit)****Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen zu?\****\* Pflichtfeld*

Ja                       Nein                       Teilweise

**Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen:\****\* Pflichtfeld*

Die zeitliche Konkretisierung ist sinnvoll und schafft Rechtssicherheit.

**10. Artikel 2 RefE (§ 6 Absatz 2 UnivSchlichtV – Gebühren)**

**Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen zu?\***

*\* Pflichtfeld*

Ja

Nein

Teilweise

**Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen:\***

*\* Pflichtfeld*

Siehe Ausführungen zu Ziff. 5 [Änderung des Artikel 1 Nummer 4 RefE (§ 31 VSBG – Gebühr)].

**11. Artikel 3 RefE (Inkrafttreten)**

**Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen zu?\***

*\* Pflichtfeld*

Ja

Nein

Teilweise

**Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen:\***

*\* Pflichtfeld*

Siehe oben.

\* \* \*